

Hygieneschutzkonzept (Trainings- und Spielbetrieb)

für den



TSV Meitingen 1925 e. V. Abteilung Handball

auf Grundlage der vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BaylfSMV)

Stand: 20. September 2021



Organisatorisches

- Es ist sichergestellt, dass alle Abteilungsmitglieder ausreichend über die aktuell geltenden Hygieneschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Trainingsund Spielbetrieb informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult. Bei maßgeblichen Änderungen der Regelungen und des Hygienekonzepts wird das o.g. Personal erneut entsprechend informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platz- bzw. Hallenverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Insbesondere beim Betreten und Verlassen von Sportanlagen werden Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen vermieden.
- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des Mindestabstands von
 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung etc.) ist untersagt.
- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training sowie am Spielbetrieb untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten (inkl. Flüssigseife und Einmalhandtücher) ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht (Standard gem. Vorgabe der Bayer. Staatsregierung) – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert.



- Sämtliche Vereinsveranstaltungen wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden dokumentiert (Teilnehmerliste mit Name, Vorname und Handynummer), um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Diese Listen sind durch die jeweils verantwortlichen Personen vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
- Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt und desinfiziert.
 Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden ebenfalls regelmäßig desinfiziert.
- Es wird auf ausreichende Lüftung während des Trainings und zwischen den einzelnen Trainingseinheiten (15 Minuten "Lüftpause") geachtet.
- Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten. Gilt eine Testpflicht, sind auch die begleitenden Erziehungsberechtigten von dieser betroffen.
- Der Hygieneverantwortliche / Mannschaftsverantwortliche kann bei Zuwiderhandlungen gegen das vor Ort gültige Hygienekonzept ein "Hausverbot" aussprechen. Dies gilt für Spieler und Spielbeteiligten ebenso wie für Zuschauer.
- Die Einsicht in das aktuell gültige Hygienekonzept ist zu jeder Zeit möglich.

Betretungsverbot der Ballspielhalle und Ausschluss vom Sportbetrieb

Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sowie
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes).



Ist ein negatives Testergebnis gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.

Sollten Nutzer der Sportanlage während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

Inzidenzabhängiger Sportbetrieb

1. Sportbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35

- Kontaktfreier Sport sowie Kontaktsport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich.
- Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt.
- Allgemeine Testpflicht entfällt.

2. Sportbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35

- Kontaktfreier Sport sowie Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) ohne Testnachweis.
- Kontaktfreier Sport sowie Kontaktsport im Innenbereich ohne
 Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test aller anwesenden Personen (Spieler und Trainer).
 - Wie hat der Testnachweis zu erfolgen?
 - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
 - POC-Antigentest ("Schnelltest"), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
 - Unter Aufsicht vorgenommener Antigentest ("Selbsttest"), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde.

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte und genesene Personen (entsprechende Nachweise sind vorzulegen).
- Kinder bis zum 6. Geburtstag.



- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen. Die Ausnahme gilt auch in entsprechenden Ferienzeiten.
- Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt.

3. Zusätzliche Informationen zum Inzidenzwert

- Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sportstätte liegt (hier: Landkreis Augsburg).
- Wird ein Wert an <u>drei</u> aufeinanderfolgenden Tagen <u>überschritten</u>, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (hier: Landratsamt Augsburg) die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ab dem übernächsten darauffolgenden Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.
- Wird ein Wert an <u>fünf</u> aufeinanderfolgenden Tagen <u>unterschritten</u>, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (hier: Landratsamt Augsburg) die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ab dem übernächsten darauffolgenden Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Spielbetrieb

1. Vorbereitende Maßnahmen

- Der Betreuer des Heimvereins sendet spätestens 2 Tage vor dem Spiel eine E-Mail mit folgenden Informationen und Unterlagen an den Gegner und die Schiedsrichter:
 - Name und Handynummer des Spiel- und Hygieneverantwortlichen
 - Hygienekonzept
 - o Genaue Beschreibung zum Sammelpunkt und Eintritt in die Halle
 - Registrierungsblatt für Trainer und Spieler



- o Formular zur Bestätigung der Kenntnisnahme des Hygienekonzepts.
- **Beschilderung** der Eingänge (Sportler-/Zuschauereingang), der Hallentüren, der Umkleidekabinen, der sanitären Anlagen etc.

2. Kabinen / Räume / Halle

- Kennzeichnung der Kabinen für Heim- und Gastmannschaft sowie für die Schiedsrichter durch Beschilderung.
- In den Kabinen gilt die Pflicht zum Tragen einen Mund- und Nasenschutzes.

 Auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Meter** ist zu achten.
- Pro Mannschaft werden zwei Kabinen zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Personen in der Duschkabine ist auf 2, in der Umkleidekabine auf 8 beschränkt.
- In der separaten Schiedsrichterkabine dürfen sich maximal 3 Personen (grundsätzlich nur Schiedsrichter) aufhalten.
- Technische Besprechungen finden am Zeitnehmer/Sekretär-Tisch statt (Ausweichmöglichkeit: Regieraum). Alle Personen müssen einen Mund- und Nasenschutz tragen und sollten einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten.
- Die Desinfektion der Kabinen (auch SR-Kabine und Regieraum) erfolgt, nachdem die Mannschaften diese verlassen haben. Desinfiziert werden: Umkleidebänke mit Kleiderhaken, Türklinken und die Armaturen im Sanitärbereich.

3. Anreise der Mannschaften, Schiedsrichter und Funktionäre und Betreten der Halle

- Der Zugang von Mannschaften, Schiedsrichtern und Funktionären erfolgt über einen separaten Eingang "Sportlereingang" (siehe Beschilderung).
 Der Zutritt der Mannschaften soll dabei gemeinsam als Team erfolgen.
- Die **Mannschaften** reisen selbständig an und sammeln sich vor der Halle an den dafür gekennzeichneten **Sammelpunkten**.
- Alle spielbeteiligten Personen werden vor Betreten der Sportstätte registriert (vgl. per E-Mail vorab zugesandtes Registrierungsblatt). Sofern



ein **negativer Test** erforderlich ist, werden die entsprechenden **Nachweise** in diesem Zusammenhang ebenfalls **kontrolliert**. Sämtliche beteiligte Personen haben einen **Mund- und Nasenschutz** zu tragen.

- Der Hygieneverantwortliche bringt nach der Registrierung die Mannschaften sowie die Schiedsrichter zu den ihnen zugeteilten Kabinen. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Gruppen die Sportstätte zeitlich voneinander versetzt betreten.
- Die Mund- und Nasenbedeckung ist bis zum Erreichen des Spielfeldes zu tragen.

4. Zugang zum Spielfeld

- Der Mund- und Nasenschutz ist von allen spielbeteiligten Personen bis zum Betreten des Spielfeldes zu tragen.
- Zeitnehmer und Sekretär betreten und verlassen das Spielfeld durch die vordere Eingangstüre (s. Beschilderung)
- Der Heimverein betritt und verlässt das Spielfeld (zeitversetzt zu Zeitnehmer und Sekretär) durch die vordere Eingangstüre (s. Beschilderung).
- Der Gastverein betritt und verlässt das Spielfeld durch die hintere Eingangstür (s. Beschilderung).
- Die Schiedsrichter betreten und verlassen das Spielfeld durch den Regieraum.
- Diese sind durch Beschilderungen gekennzeichnet. Dabei ist auf das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes zu achten.

5. Auswechselbereich

- Der Platz für die Auswechselbänke (je zwei pro Mannschaft) wird größtmöglich gewählt. Falls nötig wird eine dritte Bank bereitgestellt.
- Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeitpause durch den Heimverein zu desinfizieren.
- Bei Möglichkeit ist auf den Wechsel der Seiten in der Halbzeitpause zu verzichten.



Im Fall einer Roten Karte wird dem betroffenen Spieler ein separater
 Sitzplatz auf der Tribüne zugewiesen.

6. Zeitnehmertisch / Kampfgericht

- Der Laptop zur Eingabe des elektronischen Spielberichts, das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems sowie weitere technische Gerätschaften sind vor und nach dem Spiel zu desinfizieren.
- Für die Kommunikation des Kampfgerichts mit den Mannschaften bzw. den Schiedsrichtern müssen weiterhin die Mindestabstände eingehalten werden.
 Beim Unterschreiten dieses Abstandes ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- Grüne Karten für das Team-Time-Out sollen sind abwaschbar und werden in der Halbzeitpause desinfiziert.
- Für ein Team-Time-Out zeigt der Trainer seine Team-Time-Out Karte dem Kampfgericht, behält diese aber bei sich. Das Kampfgericht hat zwei zusätzliche Karten, welche es zum Zeigen von einem Team-Time-Out verwendet.

7. Zuschauer

- Die Zuschauerzahl ist nicht beschränkt und kann nach der 3G-Regel belegt werden, allerdings muss am Platz Maske getragen werden, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können.
 Hier können sich bei Änderung der geltenden Corona-Beschränkungen jederzeit (auch kurzfristig) Änderungen ergeben.
- Der Zuschauereingang befindet sich separat vom Sportlereingang und wird durch Beschilderung gekennzeichnet.
- Die Zuschauer müssen sich im Vorraum registrieren, das Hygienekonzept einsehen und dessen Kenntnisnahme mit einer Unterschrift bestätigen.
- Der Zugangsweg zur Tribüne ist gekennzeichnet. Falls der Mindestabstand bei dem Weg zur Tribüne nicht eingehalten werden kann, soll auf folgende Regelung geachtet werden: Die Personen, welche die Halle verlassen, haben Vorrang gegenüber denen, die die Halle betreten.



- Die Zuschauer dürfen ausschließlich die Sanitärräume im Obergeschoss nutzen.
- Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist überall verpflichtend, außer auf dem Sitzplatz auf der Tribüne, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.